

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

| Nr. 3   | Haßfurt, 17.03.2017  | 70. Jahrgang |
|---|--|--------------|
| Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr<br>nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr   |              |
| Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt                    | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr<br>nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr |              |
| Kfz-Zulassungsstelle Ebern                      | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr<br>nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr |              |
| Kfz-Zulassungsstelle Hofheim                    | vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr  |              |
| Sprechstunden des Landrats:                     | nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage   |              |

## Amtliche Bekanntmachungen

### I n h a l t :

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Aufhebung des Aufstellungsgebotes S. 15-16
- Aufhebung des Verbotes von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art S. 16

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Schulverband Hauptschule Ebelsbach S. 16-17
- HH-Satzung Schulverband Grundschule Ebelsbach S. 17
- HH-Satzung Schulverband Kirchlauter S. 18

## Teil I

### FA I

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung und der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung;  
Aufhebung des Aufstellungsgebotes

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

### A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 18.11.2016, bezüglich der Stallpflicht für Geflügel im Rahmen des Geflügelpestgeschehens, wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- III. Kosten werden nicht erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei dem Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer U1 08 aus. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden (Mo - Fr: 8:30 - 12:30 Uhr, Do: 14:00 - 17:00 Uhr).

Haßfurt, 16.03.2017  
Landratsamt Haßberge  
Verbraucherschutz

Dr. Menn  
Veterinäroberrat

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung, der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 in der derzeit gültigen Fassung und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3. März 2010 in der derzeit gültigen Fassung;  
Aufhebung des Verbotes von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 24.11.2016, bezüglich des Verbotes von Ausstellungen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten, beispielsweise reine Taubenausstellungen, wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- III. Kosten werden nicht erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei dem Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer U1 08 aus. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden (Mo - Fr: 8:30 - 12:30 Uhr, Do: 14:00 - 17:00 Uhr).

Haßfurt, 16.03.2017  
Landratsamt Haßberge  
Verbraucherschutz

Dr. Menn  
Veterinäroberrat

**Teil II**

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Schulverbandes Hauptschule Ebelsbach**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt

|                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| in den Einnahmen            |              |
| und Ausgaben auf            | 560.550,00 € |
| und                         |              |
| <u>im Vermögenshaushalt</u> |              |
| in den Einnahmen            |              |
| und Ausgaben auf            | 162.000,00 € |
| festgesetzt.                |              |

§ 2

Es werden keine Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 242.450,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 93 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.606,99 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebelsbach, 01.03.2017  
Hauptschulverband Ebelsbach

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 02.02.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.02.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 08.03.2017  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Grundschulverbandes Ebelsbach  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung der Grundschule Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **197.430,00 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **6.500,00 €** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **194.930,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 2 BaySchFG).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 157 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 1.241,59 €** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2017 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ebelsbach, 01.03.2017  
Grundschulverband Ebelsbach

Walter Ziegler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 02.02.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.02.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 08.03.2017  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Schulverbandes Kirchlauter  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 67.675,00 €  
und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 50.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Verwaltungsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **24.975,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 auf 88 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **283,81 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Kirchlauter, 01.03.2017  
Schulverband Kirchlauter

Kandler, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 01.02.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.02.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenu, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 08.03.2017  
Landratsamt Haßberge

Schor

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat